

Kindesschutz-Richtlinie der Stiftung Nord-Süd-Brücken

Gliederung:

1. Einleitung
2. Bezugsrahmen
3. Verpflichtungserklärung
4. Kindesschutz in der Personalpolitik
5. Transparentes Fall-Managementsystem
6. Kommunikation und Datenschutz

1. Einleitung

Präambel der Stiftung Nord-Süd-Brücken¹ zu Kinderrechten und Kindesschutz

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken setzt sich durch die Förderung von Projekten in den Ländern des Globalen Südens und die Projektförderung von entwicklungspolitischer Bildungsarbeit in Ostdeutschland und Berlin sowie durch eigene bundesweite Lobbyarbeit in jeglicher Form für Gewaltfreiheit und für das Recht auf eine eigenständige Entwicklung ein. Die Basis hierfür bilden u.a. die UN-Menschenrechte und UN-Kinderrechtskonvention. Kinder und Jugendliche sind oft unmittelbare oder mittelbare Zielgruppen der geförderten Projekte und somit Empfänger der Wirkungen entwicklungspolitischer Arbeit. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine „unbeschadete“ Kindheit sowie spezifische Rechte auf Teilhabe und Schutz. Somit ergibt sich für die Stiftung-Nord-Süd-Brücken nicht nur aus menschenrechtsbasierter Verantwortung, sondern auch aus entwicklungspolitischer Überzeugung der unbedingte Schutz von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Kontext geförderter Projekte.

Die Implementierung einer eigenen Kindesschutz-Richtlinie mit Regelungen für individuelles und institutionelles Verhalten soll ein Anstoß zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sicherung des Kindeswohls sein und ist unser Beitrag zur Verbesserung des strukturellen Kindesschutzes in unserer Gesellschaft. Außerdem verdeutlichen unsere Förderrichtlinien, dass Träger*innen und deren Kooperationspartner*innen zu jedem Zeitpunkt ihrer Arbeit verpflichtet sind, Rechte der Kinder/Jugendlichen gemäß Grundgesetz, BGB und UN-Kinderrechtskonvention einzuhalten und durchzusetzen.

Angesichts der Leit- und Vorbildfunktion der Stiftung gegenüber Träger*innen, Partner*innen und anderen Geldgeber*innen verpflichtet sich die Stiftung dazu, die Sicherung des Kindeswohls und damit den Kindesschutz aktiv und kontinuierlich in ihrer Arbeit zu verankern, die Sensibilität für diese Problematik zu erhöhen und gleichzeitig dazu beizutragen, insbesondere Gewalt an und Misshandlungen von Kindern zu verhindern.

¹ Nachfolgend auch SNSB.

Ziel und Reichweite

Ziel der Kinderschutz-Richtlinie der Stiftung Nord-Süd-Brücken ist es, einen Beitrag zur Einhaltung der (Grund-)Rechte von Kindern (vgl. 2. „Bezugsrahmen“) zu leisten. Gleichzeitig sollen Personen, die Kindern im Rahmen der Stiftungsarbeit begegnen sowie in der geförderten Projektarbeit für das Thema sensibilisiert werden. Außerdem wird die Stiftung Nord-Süd-Brücken die von ihr geförderten Träger*innen² bei der Implementierung von Rahmenbedingungen zum Kinderschutz unterstützen.

Des Weiteren hilft die Kinderschutz-Richtlinie, die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle vor falschen Anschuldigungen und die Stiftung als Organisation vor Ansehensverlust zu schützen.

Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und den Gremienmitgliedern wird ein Leitfaden (vgl. Punkt 5.) zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument beschreibt wie – unter Berücksichtigung des Schutzes des betroffenen Kindes – mit Kindeswohlgefährdung umzugehen ist und wie ggf. über (Verdachts-)Fälle zu informieren ist.

Durch eine/n nach innen und außen kommunizierte/n Kinderschutz-Verantwortliche*n in der Geschäftsstelle der Stiftung Nord-Süd-Brücken und externe Kontaktstellen (vgl. Anlage 3) wird ein Organisationsklima der Offenheit und Transparenz geschaffen.

Die Kinderschutz-Richtlinie gilt verbindlich für alle Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sowie für die Gremienmitglieder der SNSB im Rahmen ihrer Aktivitäten im In- und Ausland. Die Kinderschutz-Richtlinie und sie befördernde Aktivitäten der durch die SNSB geförderten Träger*innen und deren Projektpartner*innen im Globalen Süden bildet ein System zum Schutz vor Misshandlung an Kindern und zur Förderung der Sicherung des Kindeswohls.

Definitionen

Kinder

Kinder sind in Deutschland alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 2 BGB). Bei Auslandsprojekten kann dies nach dem auf das Kind anzuwendende nationale Recht des Projektlandes früher oder später sein.³

Arten von Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlung oder Kindeswohlgefährdung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexualisierten Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines

² Soweit nicht näher spezifiziert, sind damit die durch die SNSB geförderten Vereine in Ostdeutschland und Berlin gemeint.

³ Vgl. UN Konvention über die Rechte des Kindes. <https://www.unicef.de/informieren/materialien/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes/17528>. Stand 13.05.2019.

von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.⁴ Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet:⁵

Körperliche Misshandlung: ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes aufgrund von böswilliger Vernachlässigung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

Sexualisierte Gewalt: ist jede tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d. h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten, wie übergriffige Berührungen, Penetration, sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Ansprechen oder das Zeigen von pornographischem Material sowie das analoge oder digitale Zeigen von sexuellen Bildern oder Filmen.

Emotionale Misshandlung: umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.

Ausbeutung: schließt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten ein, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen Kinderarbeit und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner (Aus-)Bildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung: beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine körperliche und psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft oder Bildung.

2. Bezugsrahmen

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken beruft sich mit dieser Kinderschutz-Richtlinie auf geltendes deutsches Recht (u. a. Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz und Bundeskindererschutzgesetz). Zudem orientiert sie sich unter anderem an folgenden Punkten der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen:

Jedes Kind hat ein Recht auf:

- Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,
- Gesundheit,
- Bildung und Ausbildung,
- Freizeit, Spiel und Erholung,
- eine eigene Meinung und auf Information, Mitteilung und Versammlung,

⁴Vgl. World Health Organization 1999. Report of the Consultation on Child Abuse Prevention. Geneva.

⁵ Vgl. Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe. https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz_policy.pdf. Stand 13.05.2019.

- gewaltfreie Erziehung im Rahmen der geförderten Institutionen und in Zusammenarbeit mit örtlichen Kinderschutzzinitiativen/-organisationen, Prüfung auf Einhaltung der nationalen Kinderrechtsgesetze und – soweit möglich – der Einbindung der Erziehungsberechtigten,
- sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen, z. B. falls an den Projektorten eine solche Notlage plötzlich zu erkennen ist und
- Betreuung bei Behinderungen.

3. Verpflichtungserklärung

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken verpflichtet sich im Rahmen ihrer eigenen Aktivitäten sowie im Rahmen ihrer Projektförderung im In- und Ausland die Rechte und das Wohlbefinden von Kindern zu schützen, ihre Förderung und Teilhabe zu stärken und die nachfolgenden Standards in ihrer Arbeit zu etablieren. Sie setzt sich dabei zum Ziel,

- (1) dazu beizutragen ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird,
- (2) ein Bewusstsein für das Thema Kinderschutz innerhalb der SNSB bei den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und Gremienmitgliedern sowie bei Träger*innen und Partner*innen zu schaffen,
- (3) im Rahmen ihrer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit die Würde der Kinder zu wahren und die allgemeinen Standards zur Kommunikation und zum Datenschutz (s. Punkt 6) zu beachten,
- (4) alle Verdachtsfälle ernst zu nehmen und sofort eine Beratung bei einer anerkannten und allen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle bekannten Liste von Kontaktstellen zum Kinderschutz in Anspruch zu nehmen,
- (5) dass die Träger*innen, deren direkte oder indirekte Zielgruppe Kinder sind, eine eigene Kinderschutz-Richtlinie als eine Voraussetzung für die Förderung von Projekten im Inland und Ausland haben und bei Auslandsprojekten den/die deutsche/n Träger*innen zu verpflichten, mit seiner/ihrer Partnerorganisation im globalen Süden spezifische schriftliche Vereinbarungen zum Kinderschutz zu treffen.

4. Kinderschutz in der Personalpolitik

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken verpflichtet sich, Personen von einer Bewerbung abzuhalten bzw. Bewerbungen solcher Personen zu identifizieren, die sich gegebenenfalls gezielt durch eine Einstellung in der Geschäftsstelle der Stiftung Zugang zu Kindern verschaffen möchten. Folgende Verfahren finden Anwendung:

- (1) Stellenanzeigen haben darauf zu verweisen, dass die SNSB eine Organisation ist, die sich dem Kinderschutz verpflichtet fühlt.

- (2) Alle Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sowie die Gremienmitglieder der SNSB erhalten eine Einführung zum Thema Kinderschutz, inklusive der stiftungsinternen Vorgaben und Richtlinien. Sie sind dazu verpflichtet, diese zu befolgen.
- (3) Zudem müssen alle Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle, die Gremienmitglieder sowie externe Vertragsnehmer*innen, die im Auftrag der Stiftung Kontakt zu Kindern haben (z.B. bei Einzelveranstaltungen, mehrtägigen Workshops oder Projektbesuchen), die „Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen der Stiftung Nord-Süd-Brücken zum Thema Kinderschutz“ (s. Anlage 2) unterschreiben.
- (4) Bei Bedarf und längerfristiger Beschäftigung durch die SNSB kann von Externen ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 72a SGB VIII verlangt werden. Dies wird von der/dem Kinderschutzverantwortliche*n gemeinsam mit der Geschäftsführung entschieden.
- (5) Die Stiftung verfügt über eine/n Kinderschutz-Verantwortliche*n, die/der anteilig innerhalb ihres/seines Aufgabenbereichs diese Funktion übernimmt.

5. Transparentes Fall-Managementsystem

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken verfügt über ein institutionelles System für den Umgang mit (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung (s. Anlage 1). Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Klärung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Dieses System ist allen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle der Stiftung und den Gremienmitgliedern bekannt und durch diese ausnahmslos anzuwenden.

Wird ein (Verdachts-)Fall an die Stiftung herangetragen, ist der/die Kinderschutz-Verantwortliche der Geschäftsstelle verpflichtet, dem Fallmanagement-System der Stiftung zu folgen. Sie/er ist verpflichtet, alle (Verdachts-)Fälle aufzugreifen und zu klären. Auf Grundlage der Informationen trifft der/die Kinderschutz-Verantwortliche der Geschäftsstelle dann umgehend eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Soweit möglich, soll der Fall mit mindestens einer/m Kolleg*in der Geschäftsstelle besprochen werden. Das Verfahren ist zu dokumentieren.

Mindestens an folgende Stellen sollen Informationen weitergeleitet werden (s. Anlage 3):

- a) Im Falle einer Straftat und anhaltender Gefährdung für das Kind erfolgt eine Information an das örtlich Jugendamt durch die Geschäftsstelle bzw. eine Anzeige an die Polizei.
- b) und der Kontakts zwischen dem/der Träger*in, Betreuungsdiensten und ggf. dem betroffenen Kind/den betroffenen Kindern sowie dessen/deren Erziehungsberechtigte*n wird hergestellt, soweit noch nicht geschehen.

Verdachtsfall bei Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle oder den Gremienmitgliedern der Stiftung Nord-Süd-Brücken:

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle der SNSB, ihrer Gremienmitglieder oder Honorarkräfte vor, ist dies unverzüglich dem/der Geschäftsführer*in oder dem/der jeweiligem/n Vorsitzenden der Gremien mitzuteilen. Diese/r ergreift im Sinne des Fallmanagement-Systems die unter a) und b) beschriebenen Schritte.

Verdachtsfall bei Mitarbeiter*innen einer/s durch die SNSB geförderten Projektträger*in oder einer Partnerinstitution im Globalen Süden:

Grundsätzlich sind für das Fallmanagement die Projektträger*innen und gegebenenfalls deren Partner*innen zuständig. Eine schriftliche Dokumentation aller auftretenden Fälle durch den/die Kinderschutzverantwortliche*n der SNSB ist hierbei obligatorisch. Entsprechende (Verdachts-)Fälle sind nach 5 a) und b) zu behandeln und die Stiftung ist spätestens im Rahmen des Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises darüber zu informieren. Verdachtsfälle, die zu einem polizeilichen Ermittlungsverfahren führen, sind direkt bei Bekanntwerden der Geschäftsstelle mitzuteilen. Bis zum Abschluss der Ermittlungen ist die/der Träger*in verpflichtet, die Stiftung über weitere Entwicklungen laufend zu informieren. Auch ist ihr unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Häufung von Verdachtsfällen auftritt, die die Vermutung nahelegt, dass Kinder im Projektumfeld nicht mehr sicher sind. Je nach Landesgesetzgebung verpflichtet sich die Stiftung zu einer Meldung des Vorfalls an die lokal zuständigen Stellen, wenn die Verantwortlichen nicht im Sinne der Sicherung des Kindeswohls handeln.

Mit der Mitteilung eines (Verdachts-)Falls überprüft die Stiftung zudem daraus resultierende Folgen für die Förderung dieses Projekts, gegebenenfalls gemäß Zuwendungsbescheid bis hin zu einer Rückforderung der Zuwendung.

Die Stiftung versichert sich zudem zeitnah bei den informierten Stellen, dass dem gemeldeten (Verdachts-)Fall nachgegangen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden. Ist dies nicht der Fall, sind die Schritte nach 5. a) und b) erneut zu prüfen.

6. Kommunikation und Datenschutz⁶

Um die an Aktivitäten der SNSB beteiligten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, fordert die SNSB, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt. Die Stiftung verpflichtet daher alle Berichterstatte*r*innen, die nachfolgenden, allgemeinen Kommunikationsstandards und Datenschutzgrundsätze zum Schutz des Kindeswohls zu beachten.

Kommunikationsstandards

Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person. Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden. Vor der Erstellung von Medieninhalten und Projektunterlagen auf denen Kinder abgebildet sind, wie Flyern oder Verwen-

⁶ Vgl. EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>. Stand 13.05.2019.

dungsnachweisen, sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern/Erziehungsberechtigte auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren und deren Zustimmung einzuholen. Die Privatsphäre aller Personen in Projekten und im Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert. So sind immer Pseudonyme für die Kinder zu verwenden, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Kontextes aufzuzeigen. Zudem fordern wir die Einhaltung des VENRO-KODEX für entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit (2016) ein.⁷

Gültigkeit: Diese Kinderschutz-Richtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Rat am 25.11.2019 in Kraft und wird alle drei Jahre durch die/den Kinderschutzverantwortliche*n in der Geschäftsstelle überprüft und gegebenenfalls ergänzt und erneut dem Vorstand und dem Rat zum Beschluss vorgelegt. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie aufgrund von Änderungen der international geltenden Kinderschutz-Standards sowie nationalen und internationalen Rechts. Den Gremien wird dazu mindestens alle drei Jahre Bericht erstattet.

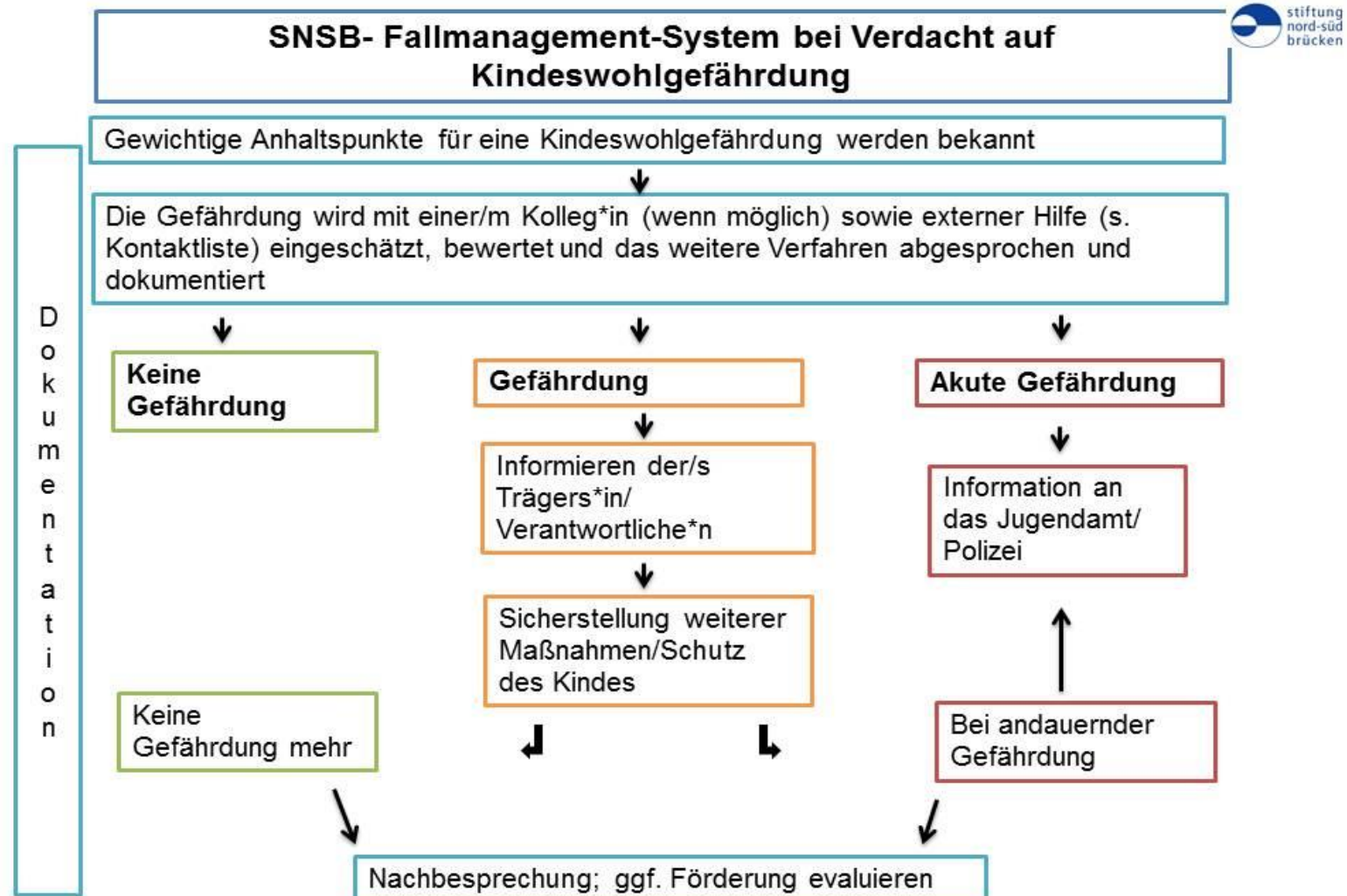
Anlagen:

1. SNSB Fallmanagement-System bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
2. Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter*innen SNSB
3. Kontaktstellen Kinderschutz SNSB

Wir danken der Christoffel Blindenmission, der Kindernothilfe, dem Berliner Entwicklungspolitischen Ratschlag (BER), dem Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO) und Herrn Hans Leitner (Start gGmbH) für ihre Vorarbeit, Inspiration und Begleitung.

⁷ Vgl. https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Kodex_EBO___3aAuflage_v01.pdf

Anlage 1:



Dokumentation



Anlage 2:**Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen und Gremienmitglieder der Stiftung Nord-Süd-Brücken zum Thema Kinderschutz**

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken hat sich dazu verpflichtet, zum Schutz des Kindeswohls in der eigenen Organisation, bei Veranstaltungen sowie im Rahmen der durch die SNSB geförderten Projektarbeit und ggf. bei Projektbesuchen zu sensibilisieren. Deshalb sind organisationsintern Maßnahmen der Prävention und Reaktion etabliert, die das Risiko von Gewalt und Kindeswohlgefährdung minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass die Mitarbeiter*innen und Gremienmitglieder der SNSB die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder direkt und indirekt wahrnehmen.

Name:

Funktion:

In Kenntnis der Kinderschutz-Richtlinien der Stiftung Nord-Süd-Brücken zum Schutz von Kindern verpflichte ich mich, die darin definierten Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld zu beachten, bekannt zu machen, zu verbreiten und auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem zuständigen Kolleg*in in der Geschäftsstelle unmittelbar zur Kenntnis zu bringen. In diesem Sinne werde ich dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern sowie alle Kinder mit Respekt behandeln. Ich werde nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, das heißt dafür Sorge tragen, dass ein*e weitere*r Erwachsene*r anwesend oder in Reichweite ist, wenn Einzelgespräche geführt werden oder wenn sich ein Kind als Gast in der Geschäftsstelle, bei Veranstaltungen oder Projektbesuchen befindet. Wenn ein*e weitere*r Erwachsene*r oder ich ein persönliches Gespräch mit einem Kind führt, werde ich darauf achten, dass ein*e zweite*r Erwachsene*r Sichtkontakt hat. Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit werde ich die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch die Stiftung Nord-Süd-Brücken erhalten.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die Stiftung Nord-Süd-Brücken über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unverzüglich zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3:**Kontaktstellen Kinderschutz der Stiftung Nord-Süd-Brücken****Hotline-Kinderschutz Berlin** (24 Stunden)

(030) 61 00 66

Kinderschutzteam Mitte (Wenn man sich um ein Kind Sorgen macht, Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr)

(030) 90182-55555

Polizei

Notruf:110, Bürgertelefon (030) 4664 – 4664

Notübernachtung (für junge Menschen von 14-20 Jahren – auch anonym – Ecke Fasanenstr. 91, 10623 Berlin · nahe Bahnhof Zoo, 365 Tage im Jahr, 22.00 - 10.00 Uhr)

(030) 61 00 68 17

Frauenhaus Berlin (Adresse zum Schutz geheim)

(0 30) 8 51 10 18

Übersicht Frauenhäuser Berlin/BB:

<https://www.big-berlin.info/node/145>

Krisentelefon (allgemein, 24 Stunden, anonym)

0800 111 0 111

Erstanlaufstelle zum Thema häusliche Gewalt (24 Stunden)

(030) 611 03 00

Das Hilfetelefon – Beratung und Hilfe für Frauen (des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 24 Stunden)

08000 116 016 sowie Sofort-Chat: <https://www.hilfetelefon.de/>

Speziell für Fälle im Ausland:**Nicht Wegsehen**

Meldestelle (BKA oder EPACT e.V.) für Hinweise und Verdachtsfälle sexueller Ausbeutung von Kindern weltweit: <http://nicht-wegsehen.net/#>

Kindernothilfe

Wiebke Weinandt (Abteilung Kinderschutz) als Kontaktperson (0203-7789-198, Telefonat im Juli 2019); haben einen Pool von externen Berater*innen im Ausland, Weitergabe von Kontakten bei gezielter Nachfrage möglich